GHGB

Genealogisch-
Heraldische
Gesellschaft
Bern

Mitteilungsblatt
Nr. 53

Juni 2017

Vorwort

Liebe Forscherinnen, liebe Forscher

Vergessen sei eine Episode in der Geschichte der GHGB. Vergessen seien gehässige Worte an die Adresse des Staatsarchivs, das im Januar 2004 seine Pforten für Familienforscher bis auf einen schmalen Spalt zugestossen hat. Dies auf Geheiss des Grossen Rates mit einem Sparbeschluss.
Freuen wir uns nun an dem, was ist: Die Familienwappen sind längst online zugänglich - nun sind es auch die Berner Kirchenbücher! Rund um die Uhr! Wer hätte je daran geglaubt, dass wir Familien-Forscherinnen und -Forscher selbst des nachts Zutritt ins Staatsarchiv erhalten könnten?

Auch die Burgerbibliothek hat punkto Online-Service vorwärts gemacht: so sind ab sofort burgerliche Wappen von Bern im Internet ansteuerbar.

Ganz besonders möchte ich auf die zu bildende Gruppe «digital» hinweisen, Mitglieder zum Mitmachen ermuntern! Da sind Leute gesucht, die in einer Arbeitsgruppe Visionen entwerfen helfen möchten. An der letzten Hauptversammlung sind nämlich Fragen zur Sicherung von genealogischen Forschungen aus der GHGB diskutiert worden. Details dazu sind auf Seite 19 zu finden.

Das Thema ist komplex und betrifft uns alle. Packen wir es also an, bevor es zu spät ist, bevor uns wertvolle Zeit zwischen den Fingern zerrinnt!

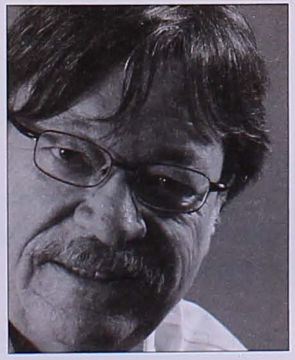

Andreas Blatter
Webmaster/Redaktor
GHGB

Aus dem Chorgerichts-Manual von Heimiswil

Othmar Thomann, Ostermundigen

Heimiswil, das liebliche Dorf am Fuss der Lueg, mit seinen weit verstreuten Höfen, war bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts Teil der Kirchhöre Oberburg, wobei es, getrennt durch das Band der Emme, etwelche Probleme gab.

Unter anderem wurde sehr oft dem obrigkeitlichen Gebot des Kirchgangs nicht nachgelebt. Das führte schliesslich dazu, dass die gnädigen Herren von Bern diesen rechtsufrigen Teil am 12. Februar 1703 zu einer eigenen Pfarrei erklärten und zwar aus verschiedenen Gründen.
Zum einen hatte die Bildung von Täufergemeinschaften im Gebiet der Lueg extreme

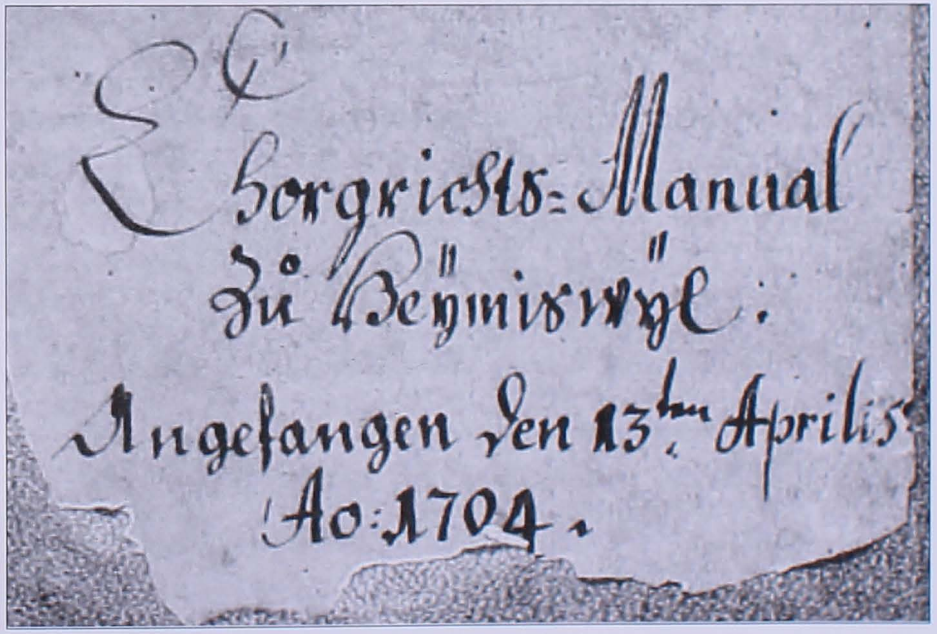

Buchdeckel des Chorgerichts-Manuals von Heimiswil

Ausmasse angenommen, was der Obrigkeit ein Dorn im Auge war. Ausserdem war der Gang vom einen zum andern Teil der Gemeinde im Bereich der Emme oft gefährlich und nur mit weiten Umwegen möglich. Vom entferntesten Hof bis nach Oberburg soll es einen Fussmarsch bis zu drei Stunden erfordert haben. Im Buch «Oberburg» ist nachzulesen, dass die Chorrichter von «ännet der Emmen» ihrer Pflicht nur mangelhaft nachkamen und oft nicht zu den Sitzungen erschienen und ausserdem strafrechtliche Vorfälle teilweise gar nicht meldeten und unter dem Deckel behielten.
Danach ging aber alles Schlag auf Schlag. Kurz nach dem obrigkeitlichen Edikt von 1703 wurde mit dem Bau einer eigenen Kirche begonnen, welche bereits im folgenden Jahr bezugsbereit war. Auf einen Kirchturm wurde vorläufig verzichtet und stattdessen ein sogenannter Dachreiter aufgesetzt.
Die Obrigkeit bestimmte einen Predikanten und es waren folgende Stellen zu besetzen:

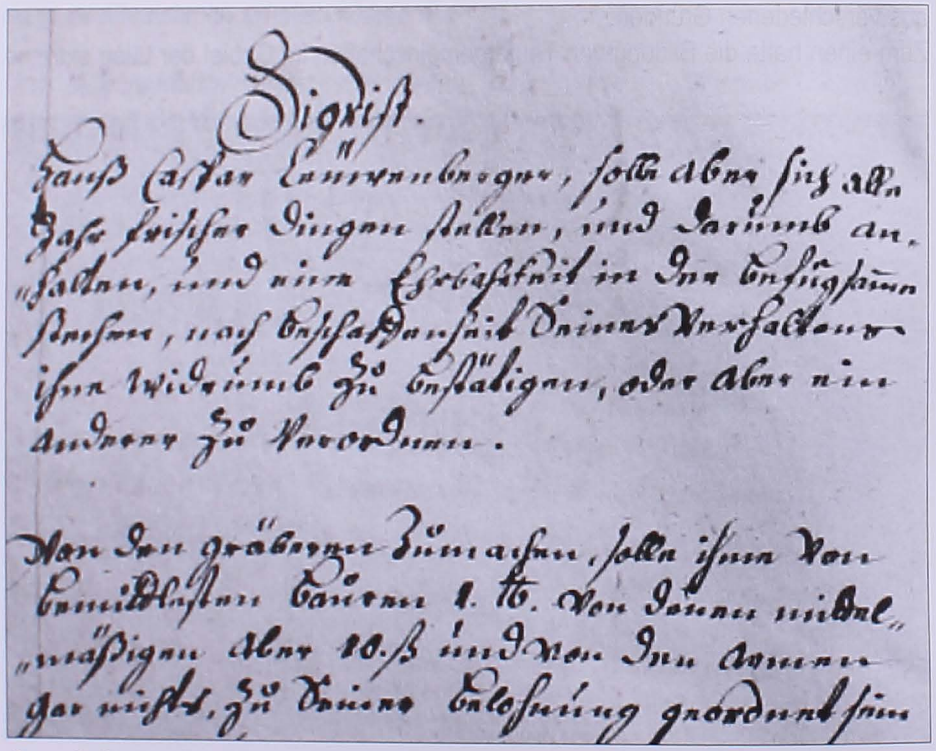

Ausschnitt aus dem Chorgerichts-Manual (Transkription siehe nebenstehend)

Kirchmeyer, Chorrichter, Chorgrichts Seckelmeister, Chorweybel und Sigrist. Letztere zwei Funktionen sind im Chorgerichtsmanual näher umschrieben. Die Wahl fand statt auf Sonntag den 13. Aprilis 1704

Chorweybel
Conrad Widmer der Weybel. Seine Belohnung solle bestehen in demjenigen, was vor diesem der Chorweibel zu Oberburg von Heimiswyl hat bezogen; belaufe sich ohngefahr an Dinkel 5 Mütt,
drey Mäß. An Gelt 36 Batzen.
Von Jedem Tod, so er in der Kirchhöre verrichtet, es seye nach oder weit, solle Er zu beziehen haben für Sein Lohn ein Batzen.

Sigrist
Hans Caspar Leüwenberger; solle sich aber alle Jahr frischer Dingen stellen und darumb anhalten und einer Ehrbarkeit in den befügsamen Sachen, nach Beschaffenheit Seines Verhaltens Ihne widerumb zu bestätigen, oder aber ein anderer zu verordnen. Von den gröberen Zumachen solle Ihme von bemittlesten Bauren 1 Pfund, von denen mittelmäßigen aber 10 Schilling und von den Armen gar nichts zu Seiner Belohnung geordnet sein.

Das neue Chorgericht tagte erstmals am 15. Juni 1704, vorläufig unter der Leitung des Schultheißen Steiger von Burgdorf, dem sämtliche Chorgerichte seines Amtsbezirks unterstanden. Die ersten Sessionen zeitigten keine strafrechtlichen Konsequenzen; es blieb bei Ermahnungen.

Acta den 15. Juny 1704
Hans Gysler der Rechenmacher zu Rotenboum, ein alter übelhörender Mann, klagte ob seinem jungen Eheweib, dass er sehr ungütlich von selbigem gehalten, oft mit Streichen misshandlet, ja dass er nachts gar aus dem Beth von der Bethladen hinunter geworfen worden.
Das Weib gabe vor, sie habe eine Sach an Ihr in einem Schenkel und wann sie die ankäme, so habe sie keine Ruh vor Schmerzen, bis sie ihren Mann geschlagen habe, der Ihra sonst lieb und wärth seye, klagte hingegen ob Ihres grossen erwachsenen Stiefkindes, dass Sie auch zu vielem Unfrieden in ihrer Ehe Ursach geben.
Sind zur Friedlichkeit und Liebe vermahnt worden, die sie auch zu halten versprochen.
So hat auch eine Ehrbarkeit dem Bendicht Kautz, Chorrichter zu Rotenboum aufge-

tragen, auf diese Leüt zu achten und so fernere Uneinigkeit sich bey Ihnen eräugeten, solches der Ehrbarkeit vorzubringen.

Den 27. July 1704
Klagte Hans Boumberger von Koppingen, dissmal in Diensten bey Hans Widmer im Hofacher,
ob Anna Äbj, Bendicht Äbjs zu Hinderbrügglen seiner Tochter, dass Sie ihme die versprochene Ehe
nit wolle halten, ungeacht Sie einen Thaler auf die Ehe hin von Ihme genommen.
Die Beklagte hat eins wie das andere hart verneinet, weil aber lauth Chorgrichtlicher Satzung Fol. 1 der Boumberger seine Eheansprach nicht beweisen konnte, hat Mhgh Schultheiß Steiger samt einer Ehrbarkeit, solche für nichtig und ungültig erkennt laut Satzung obgemelt.
Da sich aber der Boumberger noch seines Thalers halb beklagte, da doch das Mägdli nicht gestehen wollte, einen von ihme empfangen zu haben, hat ein guter Freünd Ihme solchen aus seinem eigenen Gelt widergeben und hiemit den Boumberger schad- und klaglos gemacht.

Den 24. Augustj 1704
Sind Hansli Schütz, ein armes Knechtli aus der Gemeind Heimisweil und Barbara Schneider von Ursenbach, beide im Dienst bey Caspar von Ballmoos in der Kipf, wegen Verdachts, dass sie einanderen unerlaubterweis nachzüchen ermahnet worden, sie sollen einanderen müßig gehen, damit nicht etwan ihre allzunahe Bekanntschaft der Gemeind Heimisweil einen beschwärligen Aufsatz und Schaden verursachen thüe.

Ab Januar 1705 fanden die Sitzungen unter dem Vorsitz und zugleich Schreiber in Personalunion,
„des Wohlgelehrten Wohlerwürdigen" Herrn Predikanten Samuel Trechsel statt, der sich als wahrer Kämpfer gegen das Täufertum etablierte.
Es bleibt zu wünschen und zu hoffen, IN MEMORIAM sozusagen, dass besagter Gottesmann schöner predigen konnte als schreiben.

07.04.2016, CGM Heimiswil Seiten 4/5, Transkription: Othmar Thomann

Rüderswiler, Wältis und die Pest

Peter Wälti, Münsingen

Hier wird mit Hilfe der Tauf- und Eheeintragungen von Rüderswil u.a. die Entwicklung der Rüderswiler Bevölkerung und der dortigen Wälti-Familien in Bezug auf die Pestepidemien von 1564 bis 1669 im Alten Bern dargestellt. Als Grundlage zur Kenntnis der für dort historisch belegten Pestzeiten dienen die «Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Heft 4, vom Dezember 1918».

Die Pest, auch als der Schwarze Tod bekannt, ist eine durch das Bakterium Yersinia pestitis verursachte Infektionskrankheit, die seit der Mitte des 14. Jh. bis in die späten 1660er Jahre in periodisch wiederkehrenden Seuchenzügen die Schweiz heimsuchte. Dabei handelte es sich meist um die über den Menschenfloh verbreitete Beulenpest. Die direkt von Mensch zu Mensch übertragene Form der Lungenpest war vermutlich weniger häufig.
Am Brienzersee versuchte man anscheinend mit Bibernelle und geröstetem Brot dem «jähen Tod» den Garaus zu machen. Da galt bei den aus Oberhasler- und Grindelwalder-Sagen bekannten Zwergen der Spruch: «He da, Rouirinda, Muggeschtutz wollt schtäärben, so gäbed Bibernäll u päjed Brood, de schtirbt är nid den gäje Tood.»

1. Pestepidemien im Alten Bern (1346 bis zirka 1553)
Überlieferungen aus dem dritten vorchristlichen und dem dritten sowie dem sechsten nachchristlichen Jahrhundert berichten, dass der Schwarze Tod schon damals in Europa wütete. Im Spätmittelalter brach er 1346 über Europa herein, wo ihm nach vierjährigem Wüten 25 Millionen Menschen zum Opfer gefallen sein sollen. Schriftlich nachweisbar hat die Pest die Stadt Bern erstmals 1349 heimgesucht, wo sie «etlichs Tags sechzig Lichen» forderte. Danach traten alle 10 bis 20 Jahre weitere grössere oder kleinere Epidemien auf. So soll die Pest 1439 in Bern 1100 Menschen dahingerafft haben. Auch 1478 bis 1480 forderte sie in Bern und andernorts ihren Tribut. Um Gott zu versöhnen verordnete Bern damals, dass die Leute nach der Messe niederknien sollen, wobei die Männer mit ausgestreckten Armen und die Frauen mit aufgeho-

benen Händen fünf Paternoster und ein Ave Maria zu beten hatten, während dem sie alle Glocken läuten lassen mussten. Noch vor Mitte des 16. Jh. folgten mindestens 1493/94 und 1502 weitere Pestepidemien. Wie stark und wie oft die Rüderswiler da jeweils vom Schwarzen Tod betroffen waren, ist unbekannt.
Ab Mitte des 16. Jahrhunderts wurden in vielen Kirchgemeinden des damaligen Staates Bern nebst den Taufzeugen und sehr selten weiterer Details die Namen der Täuflinge und ihrer Eltern sowie jene der Hochzeitspaare registriert. Angaben zu Epidemien lassen sich in den in Rüderswil 1554 beginnenden Kirchenbüchern erst im 17. Jahrhundert finden. Immerhin verrät aber der unregelmässige Verlauf der jährlichen Anzahl Hochzeiten und Taufen vom Anfang der Kirchenbuchführung an einiges über die Auswirkungen der selten etwas besseren und oft schlechteren Jahre auf die von Hunger, Epidemien und anderen Widerwärtigen geplagten Menschen jener Zeit.

2. Die Pest von 1564 bis 1583 und die Rüderswiler von 1554 bis 1587

Im Sommer 1564 setzte die Pest im Alten Bern nach schlechten Ernten von 1562 und 1563 von Basel und Zürich her im Sommer 1564 ein. Im Herbst 1565 waren an ihr bis ins Oberland angeblich über 37'000 Menschen gestorben. Ab 1567 trat sie dann bis 1575 angeblich nur noch vereinzelt auf. Von 1576 bis Ende August 1577 jagte sie dem Volk zu Stadt und Land erneut «ein grosser Schrecken» ein, worauf sie, wie es heisst, bis zu ihrem weiteren heftigen Auftritt von 1583 nur noch hie und da aufflackerte. Angeblich hat sie in diesem Jahr in Bern weniger gewütet als im Emmental und Oberland, wobei sie aber offenbar auch das Aaretal nicht verschonte.
In Münsingen hielt der Pfarrer am 8. September 1583 in seinem Eherodel fest, dass die Pesttoten nicht auf dem Friedhof zu bestatten seien, sondern dort, wo es der Sigrist anzeigen werde, was wohl auch andernorts so gehandhabt wurde. Man solle auch jene, die am Abend und in der Nacht sterben am Morgen vor acht oder neun Uhr und die andern am Nachmittag um zwei oder drei Uhr vergraben und dafür sorgen, dass alles ordentlich und wie es sich gebührt zu und her gehe.

2.1 Rüderswil von 1554 bis 1587

Von 1554 bis 1559 bewegte sich die Anzahl der Hochzeiten zwischen einem und fünf Paaren und jene der Taufen zwischen 16 und 23 Kindern, worauf beide Ereignisse bis 1562 allmählich einen Tiefpunkt von keiner Hochzeit und bloss acht Taufen erreichten. Diese garstigen Jahre bewirkten anscheinend, dass sich die Leute etwas näher rücken, was 1563 nebst vermutlich vielen Todesfällen eine erste Rekordzahl von 28 getauften Kindern brachte.

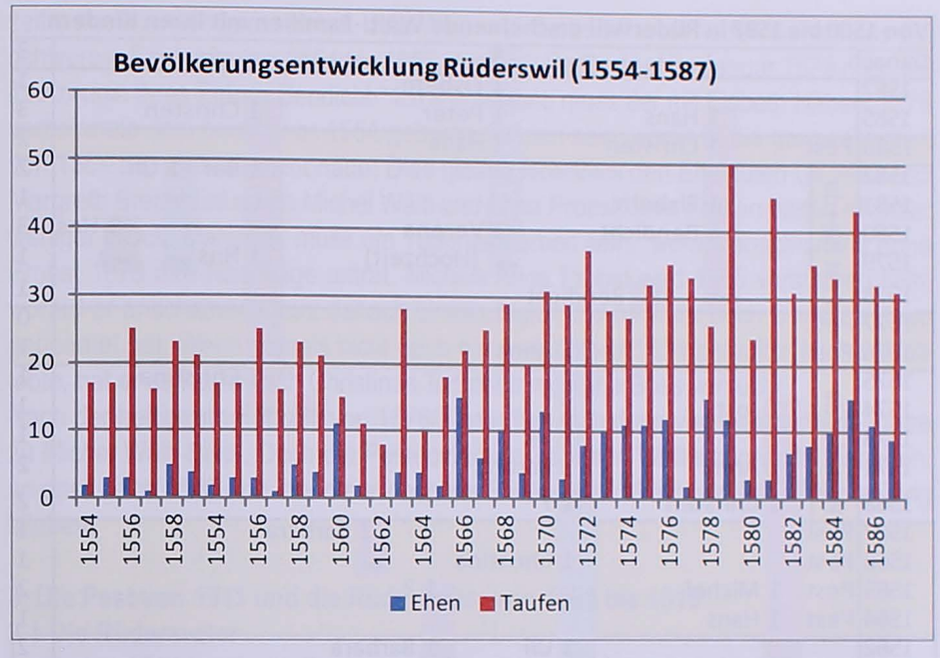

Als sich dann im Sommer 1564 der Pestengel ankündete, wird er bei den vom Hunger geschwächten Rüderswilern ein leichtes Spiel gehabt haben. Zum Heiraten fehlte ihnen bis 1565 jedenfalls die Lust. Doch bald scheinen sich die Lebensbedingungen wieder etwas verbessert zu haben und so wurde ab 1566 wieder wesentlich fleissiger als zuvor geheiratet, was die Anzahl der 4 Taufen von 1564 bis 1568 auf 29 Kinder ansteigen liess.
Nach etwas ruhigeren Zeiten griff der Schwarze Tod 1576/7 im Kanton Bern wieder heftiger zu. Während 1576 in Rüderswil noch 12 Paare Hochzeit hielten, brachten 1577 nur noch 2 Paare den Mut dazu auf, was die Verängstigten 1578 mit 15 und 1579 mit 12 Hochzeiten wieder einigermassen ausglichen. Der abscheuliche Geruch der Pest hatte sich wieder einmal verflüchtigt und erstmals wuchs in Rüderswil in einem einzigen Jahr in 50 Familien neues Leben heran. Das andernorts anscheinend erst 1583 neuerdings vermehrte Aufflammen der Pest begann in Rüderswil offenbar schon 1580/1; nur je 3 Paare wagten sich zum Traualtar. Doch wie zum Trotz glichen sie 1581 den Verlust der zu früh verstorbenen Leute mit 45 getauften Kindern aus. (Einige weitere werden wie damals üblich ihre Taufe nicht erlebt haben.)

Von 1560 bis 1587 in Rüderswil erscheinende Wälti-Familien mit ihren Kindern

	Jost & Gertr. Propst	Jost & Elsb. Häberli	B'dikta, Jost Wältis T.	Uli & Marg. Brechb'l	Uli & Ann.Probst	Mich. & Ann. Propst	Mich. & Ursla Bigler	Mich. & Stina Knup	Mich. & Anna Boss	Jörg & Stina Brechb'l	Hans & Barbara ?	
Danach					3							3
1587					1 Elsbeth							1
1585		1 Hans			1 Peter				1 Christen			3
1583 Pest		1 Christen			1 Hans							2
1582									1 Bar	1 Uli		2
1581		1 Elsbeth										1
1580		1 Bendicht			1 Verena						1 Hns	3
1579					∞ (Hochzeit)				1 Hns	∞	∞?	1
1578		∞	1 Bendicht									1
1577 Pest												0
1576 Pest				1 Anna								1
1575									1 Christina			1
1574	1 Jost							∞	∞			1
1573				1 Uli								1
1571	1 Anna			1 Barbra								2
1568	1 Christen			1 ?								2
1567 Pest							1 Barbara					1
1566 Pest				1 Christina			∞					1
1565 Pest	1 Michel					1 ?						2
1564 Pest	1 Hans											1
1562				1 Uli		1 Barbara						2
1560				1 Christina								1
Davor	2			∞		1						3
Kinder	7	4	1	7	7	3	1	0	4	1	1	36
Ehen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	11

2.2 Wälti-Familien (1560 bis 1587)

Von 1560 bis 1587 lebten in Rüderswil 10 Wälti-Ehepaare mit etwa 7 oder 8 zum ersten oder einem weiteren Mal verheirateten Wälti-Männern. Obwohl die 10 Wälti-Frauen und die ledige Bendikta Wälti vermutlich keine Verhütungsmittel kannten, hat offenbar jede einzelne im Durchschnitt nur 3,3 Kinder geboren. Dies und die fünf Kleinstfamilien zeigen, dass die Pest und wohl auch der Kindbetttod damals manches Ehepaar früh-

zeitig auseinander gerissen hat. Jost Wälti und Gertrud Probst haben wenigstens die schwerere Epidemie von 1564 bis 1567 überlebt. Da Gertrud im Januar 1579 noch als Taufzeugin ihres Enkels Bendicht *1578 erscheint, muss der mit Elsbeth Häberli 1578 verheiratete Jost bereits vor 1554 geboren worden sein, womit er die ganze Pestzeit von 1564 bis 1583 überlebt hätte. Dies gelang jedenfalls den Eheleuten Uli Wälti und Margreth Brechbühl sowie Michel Wälti und Anna Probst. Ihre Frauen hatten offenbar weniger Glück. Margreth muss um 1566 verstorben sein, worauf anscheinend Anna Probst 1579 ihre Nachfolge antrat. Michels Anna Probst wird 1565 verstorben sein, worauf er anscheinend kurz danach Ursula Bigler und nach ihr noch Christina Knup geheiratet hat. Wenn damals nicht noch ein weiterer vor 1554 getaufter Michel Wälti lebte, hat er es kaum nach Christinas Tod noch mit Anna Boss versucht.

Nach der heftigeren Pestzeit von 1576/7 gesellten sich dann vier weitere Wälti-Paare zu Michel Wälti-Boss. Doch die Pestepidemien scheinen Wältis zugesetzt zu haben, so dass nach 1585 von ihnen nur noch die Eheleute Uli Wälti und Anna Probst übrig blieben.

3. Die Pest von 1611 und die Rüderswiler von 1588 bis 1615

3.1 Die Rüderswiler

Im Herbst 1611 brach die Pest erneut überall aus. Auf dem Land und besonders im Aargau sollen so viele gestorben sein, wie seit 1564 nicht mehr.

Die jährlichen Ehe- und Taufraten deuten an, dass die Rüderswiler nicht erst 1611 sondern schon seit 1592 und bis 1602 und besonders auch 1606 und 1607 vermehrt in ihren Häusern Totenwache hielten. Als da erneut aussergewöhnlich viele Tote zu beklagen waren, bewog dies den Pfarrer für diese Zeit ein Verzeichnis mit den Namen der Verstorbenen zu erstellen.

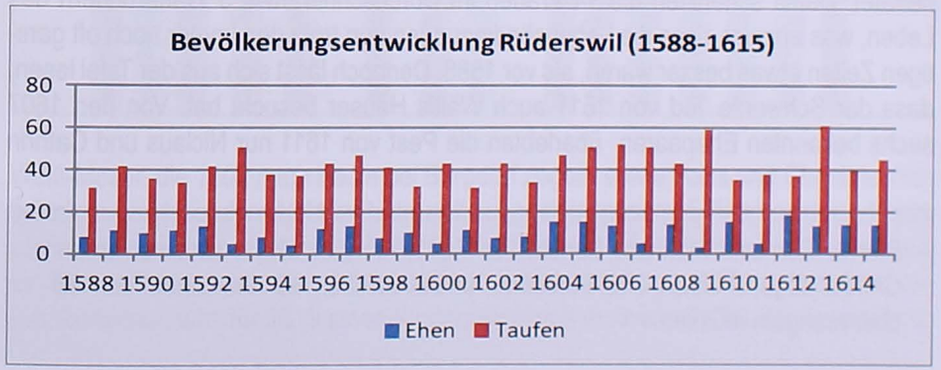

«Verzeichnus der in Gott entschlaffenen leüten dess 1606 jars in einer gmein Rüdersweyl». Registriert sind: «erstlich eine alte wybsperson, demnach ein junges kind, aber ein junges Kind, ein alter man, am 15. Feb., von Ried, ein junges kind, eine erwachsne dochter, eine frauw». Danach in einer etwas undurchsichtigen Strichstatistik in diesem Jahr 3 Männer, 2 Frauen, 1 Tochter und 11 Kinder, für dieses Jahr insgesamt 24 Personen. 1607 starben weitere 39 Personen, darunter zum Beispiel von Schwanden: «Alt Welti z Schwangen, ein kind z'Oberäschli, ein Kind von Schwangen, abermalen zwei von Schwangen».

Wie zu erwarten sank 1607 die Anzahl der Hochzeiten erneut, und das von 13 auf 5 Paare. 1608 versuchten 14 neu vermählte Ehepaare zusammen mit den übrig gebliebenen Leuten das Werk des Todesengels auszugleichen, was 1609 dem Pfarrer eine Rekordzahl von 59 Täuflingen bescherte.
Als 1611 die Pest erneut um sich griff, läutete der Sigrist von Rüderswil die Hochzeitsglocken nur noch fünf Mal, während er für 318 Rüderswiler eine Grube nach der andern zu schaufeln hatte. Dem Verlust an Leuten standen in diesem Jahr 38 Neugeborene gegenüber. 1612 rückten sogleich 18 frisch vermählte Paare nach; und voilà, 1613 standen 61 Elternpaare mit einem Säugling am Taufstein von Rüderswil.

3.2 Wälti-Familien

Von 1588 bis 1615 hausten nun in Rüderswil 15 verschiedene Wälti-Ehepaare mit mindestens etwa 9 zum ersten oder einem weiteren Mal verheirateten Wälti-Männern. Von den 15 Gattinnen hat mindestens Anna Widmer, Christens Gattin, zwei Mal geheiratet. Damit schenkten die 14 Frauen im Durchschnitt etwa 5 Wälti-Kindern das Leben, was anzeigt, dass die Lebensbedingungen nun trotz den immer noch oft garstigen Zeiten etwas besser waren, als vor 1588. Dennoch lässt sich aus der Tafel lesen, dass der Schwarze Tod von 1611 auch Wältis Häuser besucht hat. Von den 1607 sechs bekannten Ehepaaren überlebten die Pest von 1611 nur Niclaus und Cathrin

Pfarrer Samuels Mörikers Bericht von 1611: «In diesem jar sind von uns in Christo abgescheiden, 318 Personen, under welchen wir überbleibenden etlicher mangeln müssen.»

Von 1588 bis 1615 in Rüderswil erscheinende Wälti-Familien mit ihren Kindern

	Jost & Stina Kilchhof.	Bend. & Anna Probst	Uli & Anna Probst	Uli & Anna Neuhaus	Uli & Barb. Ellenberg	Uli & Elsbeth Iseli	Uli & Ver. Nuspliger	Nicl. & Cat. Moser	Mich. & Bar. Althaus	Mich & Anna Widmer	Chr. & Anna Widmer	Chr. & Els. Otzenbrg.	Chr. & Marg. Tschanz	Chr. & Anna Siegenth.	Hns & Stin. Steinman	
Danach							7						2	9 9	1	28
1615													∞	∞		0
1614						Pet	1	get.: Hasle b.B.								1
1613												1 Elsbeth			1 Uli	2
1612					1 Verena		∞			∞		∞				1
1611	Pest			∞?	318 Tote										1 Pet	1
1610											1 Christen					1
1609	1 Cathrin							1 Mich	1 Bab						1 Els	4
1608	1 Barbara															1
1607	39 Tote				1 Michel			1 Hns			1 Christina				1 Ann	4
1606	∞ 24 Tote								1 Cat						1 Chr	2
1605		1 Sarah			1 Mich	1 Chr'stina		1 Els			1 Elsbeth				∞	5
1604								1 Ver	1 Hns	∞						2
1603		1 Elsbeth				1 Hans										2
1602		1 Margreth						1 Ben	1 Uli							3
1601					1 Hns											1
1600		∞				1 Georg										1
1599					1 Ben	∞										1
1598								1 Uli								1
1597									1 Michel							1
1596			1 Anna		1 Peter			1 Stin	∞ (Hochzeit)							3
1595								1 Barbara								1
1594			1 Peter					1 Elsbeth								2
1593					1 Christen			get.: Trub								1
1592								1 Niclaus								1
1591			1 Jost		1 Uli											2
1590					get: Lauperswil			1 Peter								1
1589					1 Cathrin											1
1588					∞			∞								0
Davor			4													4
Kinder	2	3	7	1	8	3	8	11	5	0	3	1	2	9	6	69
Ehen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	15

Wälti-Moser, die 1602 nach Hasle bei Burgdorf zogen, sowie Hans und Christina Wälti-Steinmann. Nachdem 1611 in Rüderswil nur noch insgesamt 5 Paare und von Wältis vermutlich niemand Hochzeit gehalten hatte, und weil nun sicher in manchem Haus ein Elternteil fehlte, standen 1612 zum ersten Mal insgesamt 18 Paare am Traualter von Rüderswil, was für 1613 einen Kindersegen von erstmals 61 Täuflingen auslöste.

4. Die Pest von 1628/9 und die Rüderswiler von 1616 bis 1643

Der Pestepidemie von 1628 soll vor allem auf dem Land heftig gewütet habe, wofür 1625 eine schlechte und verregnete Ernte vorgearbeitet habe. Den Frommen gab anscheinend zu denken, dass in katholischen Orten «nit vil sturben, sie haben aber gar fleissige Wacht gehabt, solches zu verhüten».

4.1 Die Rüderswiler (1616 bis 1643)

Der Einbruch der Ehen und Taufen von 1622 bis 1624 deutet an, dass die Rüderswiler schon damals nicht viel zu rühmen hatten. Nach dem Babyboom von 1625 mit 60 Täuflingen und 11 Hochzeiten sank die Anzahl der Hochzeiten bis 1628 auf 3 Paare und jene der Täufling wider auf 33 Säuglinge. Vom 1628 herrschte erneut und für das Mittelland angeblich zum letzten Mal die Pest. Erstmals bequemte sich ein Pfarrer von Rüderswil, die dort ab Herbst 1628 bis Anfang 1629 dauernde Epidemie bei ihrem

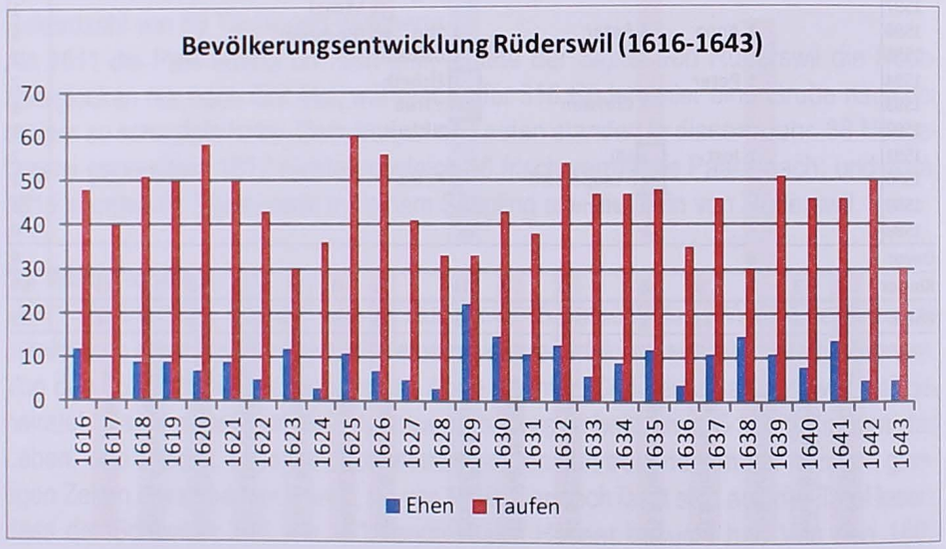

Namen zu nennen und gleichzeitig die Anzahl der an ihr verstorbenen 238 «alten und jungen mans und wybspersonen» zu erwähnen; die verstorbenen Kinder waren ihm weniger wichtig.

Ab Anfang 1629 konnte der Totengräber von Rüderswil seine Schaufel und den Pickel wieder vermehrt in einer Ecke stehen lassen, wobei die beiden Werkzeuge sicher auch weiterhin nicht rostig wurden. Dafür setze nun der Reigen der Hochzeiten mit

> Pestbericht von 1629: «Zum End dess 1628 jars und ingang dess 1629 jars hat Goth der gerächte und barmherzige wie das gantz land alsso ouch eine gmeind zuo Rüderswyl mt syner ruoten und geisslen der pestilentz heimgesuocht und gezüchtiget, alsso dass uf dem kilchhof allier begraben worden ... an alten und jungen mans und wybspersonen namlichen 238 möntschen» [K3 Rüderswil, S. 219, PDF 299]

22 Paaren wieder kräftig ein. Und schon 1631 wie auch 1632 standen sie wieder mit Rekordzahlen von 43, bzw. 54 Säuglingen am Taufstein von Rüderswil. Die Pest waren sie nun anscheinend los, viele andere Sorgen und Nöte aber - wie der unruhige Verlauf der Bevölkerungsentwicklung andeutet - sicher nicht.

4.2 Die Wälti-Familien (1616 bis 1643)

Von 1616 bis 1643 hausten in Rüderswil 11 in erster oder späterer Ehe mit mindestens 8 in erster oder späterer Ehe mit einem Wälti verheiratete Frauen, von denen dort jede einzelne im Durchschnitt 4,7 Kindern das Leben geschenkt hat. Bezogen auf die Pest von 1628/9 lässt sich aus der Tabelle schwach herauslesen, dass sich Wältis mit Heiraten und Kinder kriegen eher zurück hielten, aber auch, dass der Schwarze Tod das Überleben von vier Elternpaaren nicht wesentlich beeinflussen konnte.

5. Die Pest von 1667 - 1669 und die Rüderswiler von 1644 bis 1671

Die letzte Pestepidemie im Bernbiet soll 1667 von einem Totengräber aus Breisach nach Strengelbach bei Zofingen eingeschleppt worden sein, worauf sie sich langsam im damals bernischen Teil des Aargaus einnistete und dann ihren Weg ins Oberland fand. Der Pfarrer von Lenk wusste, dass der Pestilenz im Oberland 5861 (erwachsene?) Menschen zum Opfer gefallen sind.

In den übrigen Landesteilen blieben die Fälle infolge der sofortigen Überwachung und Abschliessung der von ihr befallenen Gebiete anscheinend vereinzelt. Am 2.5.1670 konnte der Landvogt von Interlaken nach Bern u.a. melden, dass sie «nunmehr Gott seye Dank der leidigen und verderblichen Seüch völlig wiederum entledigt sind», was für die Schweiz bis heute seine Gültigkeit hat.

5.1 Rüderswil (1644 bis 1671)

Vom obigen Bericht lässt sich ableiten, dass der Schwarze Tod die Rüderswiler seit

Von 1616 bis 1643 in Rüderswil erscheinende Wälti-Familien mit ihren Kindern

	Bend. & Cat. Kramer	Bend. & Anna Dällenb.	Uli & Ver. Nuspliger	Ulrich & Verena Jordi	Mich. & Stin. Walth'rt	Chr. & Marg. Tschanz	Chr. & Anna Siegenth.	Chr. & Cathin Boss	Peter & Els. Meyer	Hans & Barb. ?	Hans & Anna Wyss	
Danach				1	1			6				8
1643									1 Lütze			1
1641					1 Madlen			∞				1
1639				1 Hns								1
1638					1 Christina		1 Ann					2
1636							1 Mich		1 Peter			2
1635				1 Stin	1 Uli							2
1633				1 Els			1 Mar		1 Anna		1 Ann	4
1632		∞	1 Cat		1 Anna							2
1631				1 Pet			1 Hans				1 Hns	3
1630				∞	1 Cathrin				1 Anna			2
1629	Pest		1 Peter								∞	1
1628	Pest				238 Tote		1 Christ.					1
1627					1 Uli				1 Anna			2
1626			1 Michel								1 Niclaus	2
1625	∞		1 Anna			1 Jost	1 Peter		1 Uli			4
1623					1 Pet				1 Uli		1 Christe	3
1621			1 Verena		1 Bar		1 Hans				1 Hans	4
1620					∞	1 Chr	1 Uli					2
1619			1 Jost								1 Cathrin	2
1618							1 Barbara		∞	∞?		1
1616			1 Christina									1
Davor			1			∞	∞					1
Kinder	0	0	8	5	9	2	9	6	7	4	2	52
Ehen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	11

1628/9 nicht mehr heimgesucht hat. Trotzdem zeigt der Ablauf der jährlichen Taufen und Hochzeiten einige Einbrüche, wie etwa um 1646, als die Hochzeiten und Taufen plötzlich um etwa 1/3 absackten, worauf die Taufen um 1648 auf eine erneute Rekordhöhe von 58 Täuflingen anstieg.

Interessant ist auch der 1648 einsetzende und bis zum Bauernkrieg von 1653 fortschreitende Rückgang der Taufen und von 1651 bis 1653 die Abnahme der Eheschliessungen sowie auch der nach Krisen immer übliche Anstieg der Anzahl getaufter Kinder.

Trotz der angeblichen Abwesenheit des Pestengels in Rüderswil sank die Taufquote 1668 und 1670 leicht, worauf sie 1671 eine erneute Rekordzahl von 50 getauften Kindern erreichte. War das vielleicht ein Wechselbad von Angst und Zuversicht vor der nicht allzu weit entfernten Pestilenz?

5.2 Wälti-Familien (1644 bis 1671)

In dieser Zeit erscheinen in den Kirchenbüchern von Rüderswil neun dort verheiratete Wälti-Familienväter mit minderjährigen Kindern sowie Hans Wälti, der in erster Ehe mit Sarah Steiner und in zweiter mit Christina Wälti Hochzeit hielt. Bei Wältis verschwinden nun die Kleinstfamilien beinahe ganz, während andere, wie Michel Wälti und Christina Walthart, die während 25 Jahren in Rüderswil ungestört etwa alle zwei Jahre ein Kind taufen liessen.

Bezogen auf die Pest von 1667 bis 1669 lässt sich innerhalb der Wälti-Familien aus der Tabelle keine wesentliche Reaktion auf ihr Hochzeits- und Geburtsverhalten ableiten, es sei denn, dass ausgerechnet 1669 zwei Wälti-Familien zum letzten Mal ein Kind taufen liessen. Es fällt auch auf, dass von Wältis seit 1560 bis 1671 nie mehr als 6 Familien mit kleinen Kindern zur gleichen Zeit in Rüderswil ansässig waren. Zu diesem Umstand werden nebst dem alten Emmentaler Erbrecht, wonach der jüngste Sohn seines Vaters Bauerngut erben konnte und die weitern Kinder oft andernorts eine Existenz suchen mussten, sowie auch die häufigen Pestzeiten ihren Teil dazu beigetragen haben.

Schlussfolgerungen für Familienforscher

Wer mag, kann versuchen, die in den hier aufgeführten Tabellen aufgeführten Wälti-Familien mit ihren jeweiligen Vorfahren zu verknüpfen. Dabei ist u.a. zu bedenken, dass gemäss Chorgerichtssatzungen die Knaben bereits mit 16 und die Mädchen mit 14 Jahren heiraten durften und dass die Jugend sich zudem schon damals manchmal nicht immer an die Regeln der Alten hielt. Viele bereits ein oder mehrmals verwitwete Männer heirateten andererseits noch in ihrem hohen Alter ein weiteres Mal eine vielleicht auch schon mehrmals verwitwete Frau, was dem Paar dann, wenn die Frau höchstens etwa 50 Jahre alt war, noch weiteren Kindersegen bescheren konnte.

Weitere oft unüberbrückbare Klippen zum Verbinden der Generationen bilden die häu-

fig verwendeten gleich lautenden Vornamen, wie z.B. Hans und Christen oder bei Wältis auch jene namens Michel. Sehr oft findet man so für einen Hochzeiter mehrere mögliche Elternpaare und für andere, wie etwa für Niclaus Wälti, der 1588 in Rüderswil Cathrin Moser heiratete, nach 1554 in Rüderswil und den angrenzenden Kirchgemeinden gar keines. Vom Verknüpfen der noch viel schlechter dokumentierten Gattinnen mit ihren Eltern kann da noch viel weniger die Rede sein.
Wer zudem vor und auch einige Zeit nach der Grundsteinlegung des Bernischen Heimatrechts, der Bettelordnung von 1676, seine angestammte Kirchgemeinde verliess, verlor all seine dortigen Rechte und gehörte nicht mehr dazu.
Zudem wurden die Leute manchmal nicht dort getauft oder verheiratet, wo wir sie suchen und Rückmeldungen von auswärtigen Taufen und Ehen wurden den Herkunftsgemeinden anfänglich kaum und bis weit ins 18. Jahrhundert immer noch selten genug zurück gemeldet.
Kommt dazu, dass die Verstorbenen in weitaus den meisten bernischen Kirchgemeinden erst ab 1728 und während langer Zeit sehr oft oberflächlich an einem manchmal auch unbekannten Sterbeort ohne Rückmeldung registriert wurden.
Wer da ohne Hilfe weiterer schriftlicher Belege, seine Ahnenreihe bis in die ersten Jahre des 17. oder gar bis ins 16. Jahrhundert eindeutig nachzuweisen vermag, kann sich im wahrsten Sinne des Wortes «Von» schreiben. Den Kuckuck wundert's nicht!

Quellen

«Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Heft 4, vom Dezember 1918»
Tauf- und Eherödel der Kirchgemeinde Rüderswil. Betreffend die Wälti-Familien auch jene der alten Emmentaler Wälti-Heimatorte Biglen, Hasli b.B., Lauperswil, Lützelflüh, Trachselwald und Trub, betr. der Pesttoten von Lenk im Taufrodel K 4 Lenk, PDF Seite 448 und betreffend der Friedhofordnung von Münsingen im Eherodel K1, Seite 12, PDF 15
StAB: A V 1066, Seite721 (Ämterbücher aus dem Bezirk Interlaken)

Arbeitsgruppe «digital» - Mitglieder gesucht!

Andreas Blatter, Münsingen

Wie sichere ich meine Forschungsergebnisse langfristig? Digital? Diese Frage und andere zu diesem Thema haben anlässlich der HV im Februar 2017 zu einer regen Diskussion geführt.

Einig sind sich wohl alle Anwesenden in einem Punkt gewesen: Die Berner sollen keinen Schnellschuss produzieren! Die Problematik ist zu komplex! Denn:
Was soll digital gesichert werden?
Auf welcher Cloud, auf welchem Server?
Wie sicher sind überhaupt Clouds?
Wer soll Zugriff erhalten und wieviel?
Wer betreut das ganze wertvolle Gut?
Wie lange und in welchen Formaten sind digitale Daten überhaupt lesbar?
Wer sorgt für ein Backup für die Cloud?
Wie machen es die anderen Forscher, die anderen Vereinigungen?
Müssten nicht alle regionalen Vereinigungen in der Schweiz zusammenspannen?
Gar die SGFF als Schirmherrin?
Wer koordiniert das alles?

Um Antworten auf diesbezügliche Fragen zu finden, soll eine Arbeitsgruppe «Sicherung digitaler Daten» gebildet werden. Spontan haben Yvonne Hausheer und Alfred Imhof ihre Bereitschaft zur Mitarbeit angemeldet. Aber sie brauchen Verstärkung.
Die Fragestellung des genealogischen Nachlasses, digital oder nicht, betrifft jeden von uns. Die Diskussion anlässlich der HV lässt vermuten, dass viele Mitglieder noch nicht sicher wissen, was einmal mit ihren Daten geschehen soll.
Wer noch keine Lösung hat, ist jetzt gefragt. Gehörst du dazu? Oder hast du für dich schon eine Variante gefunden, die du anderen offenlegen möchtest?
Melde dich raschmöglichst beim Präsidenten, Hans Minder, minder@bluewin.ch, damit wir gemeinsam in einem Team eine Lösung für dieses wichtige Anliegen herbeiführen können.

Kriegs-Vorstellung

in der Turnhalle in Bürglen

Sonntag den 5. Sept., abends 8 Uhr

Weltkrieg 1914/15. Hochinteressant!

Kriegs-Programm!

Kino:

1. Deutsche Hochseeflotte
2. „ Pioniere an der Arbeit
3. Indische Truppen

Lichtbilder:

4. Kämpfe in Ost und West
5. Belgien vor und nach der Zerstörung
6. Russenschlachten im Osten: Hindenburg.
7. Kämpfe zur See.

Kino:

8. Italienische Cavallerie im Angriff.
9. Tatarenkämpfe.
10. Ein deutsches Schlachtschiff bombardiert Hartlepool.

Eintritt 50 Cts. Kassaeröffnung 1/2 8 Uhr.

Rauchen verboten.

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Der Kath. Jünglingsverein.

Inserat im «Urner Wochenblatt», September 1915

Die Ehegerichts-Satzung von 1587 und das Chorgericht

David Heimberg, Bolligen

Das nach der Reformation eingeführte Chorgericht, welches dem sittlichen Zerfall Einhalt gebieten sollte, war eine in der Bevölkerung höchst unbeliebte Institution. Die als Chorrichter vorgesehenen Personen suchten sich nach Möglichkeit von diesem Amt zu drücken.

Viele Predikanten, welche von Bern zwar laufend ermahnt wurden, führten aber selber kein vorbildliches Leben oder hatten den Schwung verloren und wichen den Streitereien aus. Sie nahmen diesen Teil der Aufgabe nicht mehr allzu ernst. Die Obrigkeit versuchte durch das Chorgericht jegliche Lustbarkeit und noch so harmloses Vergnügen zu unterdrücken. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich bei den Predikanten, welche als Vermittler zwischen den Landleuten und der Obrigkeit standen, und deshalb der täglichen Realität ausgesetzt waren, eine gewisse Trägheit und Gleichgültigkeit eingeschlichen. Bern spürte das Erlahmen des Pflichteifers und versuchte dem entgegenzusteuern.

1. Ehegerichts-Satzung vom 11. Mai 1587

Nebst der Bevormundung der Landleute, hatte das Chorgericht aber eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, es diente als Ehegericht.
Da bisher die Vorschriften über die Eheschliessung und das eheliche Zusammenleben nicht «gemeynlich vnnd volkommenlich - - publiciert» worden waren, beschlossen am 11. Mai 1587 Schultheiss, Klein- und Grossrat der Stadt Bern, die «Eegricht Satzungen» drucken zu lassen und an die Amtleute und Predikanten zu verteilen. Den «Eegäumern» (Chorrichter) wurden sie durch den Predikanten zur Kenntnis gebracht. Das Chorgericht wurde durch Heimlicher vervollständigt.[1]

Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften:

Eheschliessung: Wenn zwei sich die Ehe versprochen haben, sollen sie dies in Gegenwart von «Frommen, Ersamen, vnuerworffnen Männern» bezeugen.

Eegricht Satzungen.

WJe die selben inn den Ee-
grichten der Lanndtschafft Bernn ge-
brucht vnnd gehalten sollend
werden.

M. D. LXXXVII.

Anschliessend soll die Ehe in der Kirche öffentlich «verkündt vnnd bezüget werden».

Eltern können ihre volljährigen Kinder nicht zur Ehe zwingen. Falls diese aber eine Heirat tun, welche den Eltern nicht genehm ist, sind die Eltern «jhnen kein Ehestür schuldig, by jhrem läben».

Alter bei der Eheschliessung: Ein Kind kann nicht selbstständig, ohne Bewilligung der Eltern oder seinem Vogt die Ehe schliessen, «ehe das es völlenklich zwentzig Jar sye». Geschehe es vor diesen Alter, «so mögends die genannten syn Vatter vnd Můtter etc. hindern vnd vernüttigen.»
Minderjährige Kinder können mit Einwilligung der Eltern oder Vogt verheiratet werden. «Doch soll das Meytli vber viertzehen jar, vnnd der Knab nit vnder sechtzehen Jaren syn.»
Noch 200 Jahre später steht in den «Ehegerichts-Satzungen» vom 25. Jänner 1787, S.11: «Eine Eheversprechung ist ungültig, wenn das mannbare Alter fehlt, mithin der Knabe nicht das sechszehende, und das Mägdlein das vierzehende Jahr zurückgelegt hat, wenn schon die Einwilligung derer, denen das Zugrecht zukommt, vorhanden wäre.»

Verwandtenehen: Ehen zwischen Geschwisterkindern sind verboten, trotzdem «von Göttlichem vnnd Keyserlichen Rächten nit verbotten, sonders zůgelassen». Wer dagegen verstosse «sol an lyb, ehr vnd gůt hertenklich gestraafft» und die Ehe als nichtig erkannt werden.
Ehen mit Verwandten bis zum dritten Glied sind nicht erlaubt. Aufgelistet sind: «Der Knab soll nit zur Ehe nemmen noch haben, syn» Grossmutter, Mutter, Stiefmutter, Mutters Sohns Tochter, Mutters Tochter Tochter, Tochter, Suns Tochter, Tochter Tochter, Vaters Schwester, Vaters Bruders Frau, Mutter Schwester, Mutter Bruders Frau, Sohns Weib, Bruders Weib, Frauen Tochter, Frauen Sohns Tochter, Frauen Tochter Tochter, Frauen Schwester, seine Schwieger. – «Das Meytli» im umgekehrten Sinn. – Ausnahmen, die «im Bapstumb mit gält vnnd Dispensieren erlanget, vffgehept».

Vorehelicher Verkehr: «Namlich das die für ein rechte Jungfrouw vnnd Tochter sölle geachtet, geschetzt vnd gehalten, die eines Erberen züchtigen wandels vnd gůten lümmbdens ist, Ouch keinem Jüngling synes můtwillens gestattet, Er habe jhr dann vor die Ee vor zweyen vnuerworffnen Personen vffrecht vnnd redlich mit hand vnd mund zůgesagt».

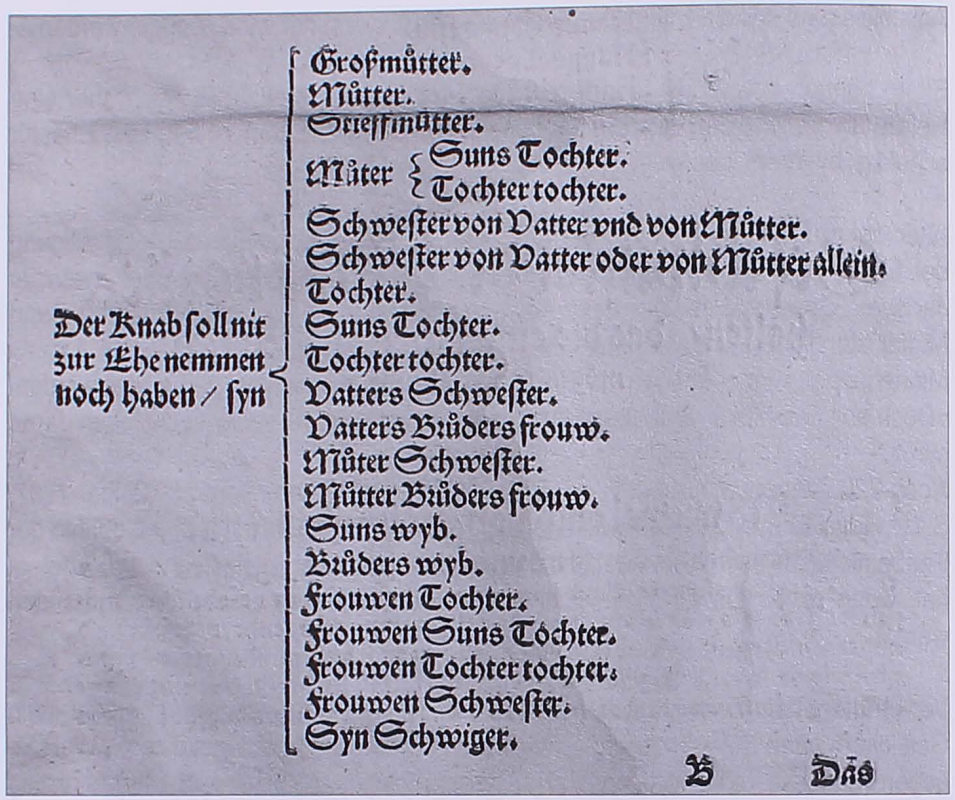
Der Knab ſoll nit zur Ehe nemmen noch haben / ſyn

Großmütter.
Mütter.
Grießmütter.
Müter { Suns Tochter. / Tochter tochter.
Schweſter von Vatter vnd von Mütter.
Schweſter von Vatter oder von Mütter allein.
Tochter.
Suns Tochter.
Tochter tochter.
Vatters Schweſter.
Vatters Brüders frouw.
Müter Schweſter.
Mütter Brüders frouw.
Suns wyb.
Brüders wyb.
Frouwen Tochter.
Frouwen Suns Töchter.
Frouwen Tochter tochter.
Frouwen Schweſter.
Syn Schwiger.

B Das

Bei Eheansprache eines Teils, welches vom andern verneint wird, soll nicht vom örtlichen Chorgericht entschieden, «sonders allhar inn die Statt Bernn für die Richter vmb die vrtheil gewisen werden».

Scheidung nur durch richterlichen Spruch in Bern. Die unschuldige Person soll sich nach einem halben Jahr wieder verehelichen dürfen, aber nur mit Erlaubnis des Ehegerichts in Bern. Die schuldige Person muss die Erlaubnis des Ehegerichts in Bern einholen. Zwischen ehebrüchigen Personen wird keine Ehe zugelassen.

Strafen bei Ehebruch und Hury: Bereits am 1. April 1581 hatten sich Schultheiss und Rat in Bern darüber geäussert. Das Schreiben wurde in die Satzung von 1587 integriert.
Bei Verheirateten: «Derhalben geordnet vnd gesetzt, das hinfür ein offenlicher Ee-

bruch für das erst mal mit zehen tag vnd nächt in gfängknuß, zů wasser, můß vnd brot zů enthalten, der ander mit zwentzig tag vnd nächt gfängknuß gestraafft. Die aber zum dritten mal fälen, von vnser Statt vnd Land verwisen werden söllind, dieselben biß vff schynbare besserung vnd vnser begnadung zemyden. Wölliche aber zum vierdten mal sich inn Eebruch vergan wurdende, sie söllendt inn der peen vnd straaff stan deß läbens, als vnsere Satzung vermag.»
Bei ledigen Personen: «für das erst mal mit fünff, zum anderen mit zehen, vnd zum dritten mal mit fünfftzehen tagen gfängknuß zů büssen». Falls dies nichts nützt, sollen sie an die Amptleute verzeigt werden: «Damit sy offendtlicher straaff am lyb gezüchtiget werdind».
Umschweifende Dirnen soll man «mit růtten strychen» und aus dem Land weisen.

Ehebrüchige Amtleute: «Aber der, so an ehren Emptern sitzt, oder im dienst myner Herren sind, sol angendts von synem Ampt oder Dienst entsetzt, vnnd dar zů ouch dry tag vnnd dry nächt mit můß, brot vnnd wasser innligen., vnd vor einem Jar nit wider, ouch erst vff schynbarliche besserung, zůgelassen werden.»

Kupplereien wurden mit «zechen pfund pfennigen» bestraft.

2. Das Chorgericht

Ihrem Eid gemäss waren die Chorrichter und Heimlicher verpflichtet dem Chorgericht zur Anzeige zu bringen: «Hůry vnd Eeebruch, Kuppleryen vnd alle andere vnzuchten, deßglychen vff Gotteslesterungen, versumnuß deß heiligen worts Gottes vnnd der heiligen Sacramenten, Trunckenheyt, Spilen, Tantzen, Wůcher, Sägnen (Beschwörungen, Zauber) vnd alle andere derglychen sünden vnnd laster» zu achten.
Die Chorgerichte, welche sich alle 14 Tage zu versammeln hatten, scheinen gegen Ende des 16. Jahrhunderts an vielen Orten teilweise nur sporadisch oder gar nicht mehr abgehalten worden zu sein.
Ein unrühmliches Beispiel war das Chorgericht von Oberwil im Simmental. Am 9. Dezember 1587 ging vom Rat zu Bern der Befehl: «An castlan zů Wimmis. Sölle das corgricht zů Oberwyl widerumb vffrichten vnnd jn wäsen bringen, damit die laster vnnd vnzuchten gestrafft werdind.»[2] Das eingeschlafene Chorgericht sollte somit wieder belebt werden und zusammentreten. Da zudem ein neuer Predikant dorthin gewählt wurde, hegte man Hoffnung auf Besserung.
Der am 14. November 1587 nach Oberwil im Simmental gewählte Helfer von Büren, Bendicht Hartmann, wollte das Amt aber nicht antreten, worauf es ihm am 20. Novem-

ber erlassen wurde.[3] Daraufhin erhielten die «ministri» den Befehl einen neuen Predikanten vorzuschlagen. Ihre Wahl fiel auf Hans Lenger, den damaligen Predikanten zu Lauenen im Saanenland. Am 28. November 1587 wurde seine Wahl vom Kleinen Rat bestätigt. Am 9. Dezember befahlen Schultheiss und Rat zu Bern dem Samuel Wyss, Tschachtlan im Niedersimmental, das Chorgericht wieder in Gang zu bringen und den neuen Predikanten der Gemeinde zu präsentieren. Gleichzeitig sollte der Teutsch Seckelmeister Ulrich Megger dem Hans Lenger zehn Pfund Geld für seinen Umzug geben. Dem Stiftschaffner zu Thun wurde befohlen zusätzlich zwei Mütt Dinkel zu spenden. Da Lenger an seinem alten Wirkungsort Lauenen Geld in den Unterhalt des Pfarrhauses gesteckt hatte, sollte er auch dafür entsprechnend entschädigt werden.[4]
Am Weihnachtstag (25.Dez.) 1587 trat Hans Lenger sein Amt in Oberwil an.[5] Sein Vorgänger war Bendicht Hertig (1575-1587) gewesen.
Angespornt durch die erneuerte Ehegerichts-Satzung und seinen neuen Wirkungskreis, liess Lenger das Chorgericht schon am 29. Dezember zusammen treten und eine Sitzung wegen einem an «Lucyen tag» (13. Dezember) angeblich erfolgten Ehebruch durchführen.[6]
Das neueröffnete Chorgerichtsmanual wurde vorbildlich mit einem zwölfseitigen, dichtbeschriebenen und sehr detaillierten Bericht über die Sitzung gefüllt. Lenger führte das Manual bis zu seiner letzten Sitzung vom 23. Januar 1592 mit Disziplin. Nach einer Amtszeit von viereinhalb Jahren[7] wurde er durch den Predikanten Christian Seeman abgelöst,[8] welcher die Protokolle ab 18. Juni 1592 ebenfalls genau führte.[9] Ob schon vor 1587 Manuale im Gebrauch waren, oder ob eine Zettel-Wirtschaft herrschte, wissen wir nicht.

3. Führen von Chorgerichtsmanualen

Die Ehesatzung von 1587 hatte positive Auswirkungen auf alle Kirchhören im Gebiete Berns. Die Predikanten besannen sich ihrer Pflichten, das Ehemandat redete ihnen ins Gewissen, so dass sie sich wieder mehr oder weniger tatkräftig an das Aufzeichnen der Chorgerichts-Verhandlungen machten.
Es fällt auf, dass mit dem Jahre 1587 in vielen Kirchhören die Serie der Chorgerichtsmanuale beginnt. Frühere sind, ausser in Bern (1529), Burgdorf (1573), Ins (1576), Münchenbuchsee (1586), Oberdiessbach (1573), Thurnen (1581) und Vechigen (1572), nirgends mehr erhalten geblieben.
Von folgenden Kirchgemeinden ist dieses erste 1587, oder wenige Jahre später, begonnene Chorgerichtsmanual noch vorhanden, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass in andern Kirchgemeinden frühe Manuale verloren gegangen sind, sei es durch

Feuer, Wassereinbruch oder Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit, Ausleihe und vergessene Rückgabe. Sicher ist ursprünglich in weitern Kirchgemeinden mit Beginn 1587 zu rechnen.[10]

- Affoltern i. E.: 11. Jan. 1596 – 19. Nov. 1637.

«Chorgricht Rodel angfangen imm Jar 1596.»
«11. Jan. Chorgricht gsin, aber es ist nüt zverhandlen gsin. Denn das der predicant die Eegoümer allgmeinlich vermandt hett, vff die ihenigen flyßig acht zhan, die den gmeinen bättetag versumind.»
«1. Feb. Eegricht gsin, aber es ist abermals nüt zthůn gsin
«15. (Feb.) Egricht gsin, aber es ist nüt anzeigt worden, weder dem Seckelmeister deß Chorgrichts ist befolhen worden, das er flyßig vnd ernstig sÿ im ynzüchen der alten büßen. Darnach ist etliche mal Chorgricht gsin, aber nüt zverhandlen.»

- Beatenberg: 13. Aug. 1587 – 25. Okt. 1590.
- Belp: 1. Feb. 1579 – 13. Dez. 1635
- Bern: 9. Juni 1529 – 27. März 1531.

«Warnung vnnd Handlung mitt liederlichem hůren volck. Angefanngen vff pfingstenn anno etc. XXIXo. Vnnder Hannsen Glaner chorschriber zů Bernn.» (16. Mai 1529).

- Biglen: 22. Jan. 1591 – 20. Sept. 1601.
- Brienz: 9. April 1587 – 29. Mai 1608.

«Acta oder Eegricht Rodel der Kilchen zů Brientz angefangen 1587 Jar durch Joannes Liecht der selben Zyt vorstender der sälbigen Kilchen. Jn disem Jar vff dem 9. dag Aprilis hennd wir - - Chorgricht ghalten, ist nüt besunders zthůn gsin - -.»
Vff dem 7. dag May ist chorgricht gsin, doman dz nüw Mandat, an dstat deß großen Meien Mandats verläsen, dz in disem obgemelten Jar vß gangen. Aber nüt besunders zethuend gsin, allein dz man noch drÿ heimlich Eegöumer erwelt, flyssig vffsächen zehalten.»

- Burgdorf: 29. Sept. 1573 – 9. Oktober 1575.
- Gampelen: 19. Jan. 1589 – 27. Feb. 1665.
- Gottstatt: 24. Juli 1597 – 4. Nov. 1692.
- Grafenried: 12. Mai 1587 – 12. Juli 1665.

«Vf den 12 tag Meiens in (15)87 Jar hat diser Rodell angefangen, Jn welchem die Chor oder Eegöümer eines ieden Jars gemeldet werdend, ouch die personnenn so jrer fälerenn halb für si beschickt, was ire fäler oder Hendell gsin, wie thür sy darumb gestrafft, vff das flysigest (durch mich Jacob Engell der Zytt diener der kilchen zů Ried) verzeychnet vnnd vf gschrybenn.»

Im Anfang ist das «Mandat die Kilbinen beträffende» von 1619 eingetragen.

- Gurzelen: 16. Jan. 1588 – 13. Juli 1651.
- Hasle b. Burgdorf: 6. Feb. 1597 – 2. Juli 1626.
- Hindelbank: 20. Aug. 1587 – 23. Nov. 1651.

«Chorgricht Rodel angfangen im Jar nach Christi vnsers erlösers gburt 1587. Es wirt al vierzechen tag Chorgricht ghalten, aber diewil die Kilchhöry klein, ist nit alwägen zehandlen dz nottwendig syg vfzeschriben. Aber was notwendig ist gsin, ist von mir Niclaß Venner vfzeichnet wie volget.»

- Ins: 4. März 1576 – 13. Mai 1604.

«Corgrichtt Rodell Angefangen vff 4. Martij Ano 1576.»

«Vff 4.ten tag Mertzen Anno 1576.ten Jst durch Herren Vogt Vrß Farschon, Burger zů Erlach vnnd der Zytt Vogt zů Erlach das Corgricht zů Ynß Ernüwert, vnd gesetzt worden. Vnd soll Eyn predicant vnd vorstender Alweyl Am Corgricht sin.»

- Köniz: 21. Mai 1587 – 25. April 1613.
- Koppigen: 7. Mai 1587 – 1. Dezember 1605.

«Ehegricht gehalten vff 7. Maij, vngeschaffetter sach von ein andren gangen.»

- Krauchthal: 30. Jan. 1587 – Dez. 1644.
- Lauperswil: 20. Jan. 1594 – 25. Nov. 1638.
- Leissigen: 17. Jan. 1587 – 21. Jan. 1627.

«Handlung deß Chorgrichtts zů Lenxingen. Ward erfrischett vnnd bsetzttt von minem Hr. Lanndtuogtt Barthlome Knechtt vff Sanct Antonij tag deß 1587. (Obmann, 5 Chorrichter und Weibel).

- Limpach: 25. April 1596 – 5. Juli 1618.
- Meikirch: 24. Juni 1593 – 26. Juni 1658 (im Eherodel 1556 – 1686).
- Münchenbuchsee: 11. Sept. 1586 – 21. Febr. 1608.

«Eegrichts Manual zuo München Buchsee, angefangen vff Sontag, so gsin ist der 11.ten Septembris deß 1586 Jars, vnder dem Ersamen vnd wysen Herren Batt Herportt vogt zuo Buchsee, vnd Jacoben Forern dem Predicanten daselbst.»

- Münsingen: 8. Mai 1587 – 13. Juni 1595.

«Corgricht Rodel 1587. Ansechen v. Gn. Herren vnd Oberren zů Bärn, lut also:
Das ein Jeder Predicant Jnn sinem Kilchspäl ein ordenlichs Manual habe, so von den Kilchmeyeren darzů erkoufft, darinn die enderungen der Corrichterenn vnd alle andere vor Corgricht verlüffne Händel durch den Predicanten oder einen der Schryberenn, so an denen orten sind, vffgeschriben wärdind. Dasselbig sol ouch alle Zyt bi dem Kilchspäl zů glaubwürdiger Zöigsame vnd erinnerung verhandleter sachen belyben.»

- Oberburg: 18. Feb. 1588 – Okt. 1620 (laut Verz. am 1. Feb. 1983 noch vorhanden)

- Oberdiessbach: 16. Aug. 1573 – 26. Okt. 1582.
- Oberwil i.S.: 29. Dez. 1587 – 16. Dez. 1660.
- Radelfingen: 30. April 1587 – 5. Juli 1611.
- Röthenbach: 14. Mai 1587 – 29. Aug. 1613.

«Chorgricht Manual. - - Vff Sonntag 14. Meyens 1587 warden zů Heimlichen Vfsächeren erwelltt. - - (3 Heimlicher)».

- Seeberg: 2. Juli 1587 – 30. Dez. 1604.

«Den Kilchen vff demm Seeberg Chorgricht Rodel, darinn vff verzeichnet sind alle die personen, so für ein Ersams Chorgricht daselbs sind bschickt worden, warumb, vnd wie so vmb Jre fäler sigind gewarnet vnd gstrafft worden. 1587. 2. Julij.»

- Siselen: 19. Mai 1588 – 26. Sept. 1688.
- Thierachern: (1587) 30. Mai 1591 – 29. Okt. 1615.

Wahrscheinlich wurde auch hier das erste Chorgerichtsmanual 1587 begonnen.
Der vordere Teil des Manuals (Deckel und eine Blattlage) ist abgerissen und verloren gegangen. Es beginnt heute mit dem 30. Mai 1591. Diese erste Verhandlung wurde aufgeschoben: «Ist vffzogen biß vnser Oberherr zegegen sig». Dieser Oberherr war «iuncker Hans Růdolff Meÿ». Die nächste und die folgenden Verhandlungen sind in der üblichen Kurzform gehalten. «Vff dem 13. Brachmonat ist chorgrichtt ghaltten, vnd bschicktt Peter Tröschen tochtter, von wegen das sy dem vatter, bößen, schandlichen bscheid gen hett. Ist gstrafftt worden vm X schil(ling).» Vff dem 11. Höuwmonatt ist chorgrichtt ghaltten worden. Ist nüt zhandlen gsin.» Daraufhin folgen die üblichen Klagen des Predikanten über den schlechten Predigtbesuch.

- Thurnen (Mühlethurnen): 6. Nov. 1581 – 2. Juli 1604.

«Mannuall am Corgricht Thurnen. Vff mentag den 6. Nouember Jm 1581 Jars Angefanngenn. etc.

- Trachselwald: 19. März 1587 – 31. Juli 1631.

«Acta eines Chorgrichts zů Trachsellwald angefangen vff Sonntag den 19. Marty Anno 1587.»

- Twann: 30. April 1587 – 1. Sept. 1628.
- Ursenbach: 11. August 1588 – 1641.

Der Rodel beginnt am 11. Aug. 1588 mit der Ermahnung: «Erstlichen ein Ernstliche vermanung bschechen ann die Eerichter vnd Heimlicher, das sy ein flyßig vfsechen heigend vff das üppig vntzüchtig Läben so bei Jungen im schwanck gange, fürnemmlich tantzens halben. Aber wenig dise Warnung ann inen frucht bracht».

- Utzenstorf: 26. Jan. 1589 – 7. Dez. 1607.

«Volgend die Chorgrichtt so vnder dem Ehrsammen vnd wysen Hrn. Hr. Niclaus Dach-

selhoffer, domalen vogtt zů Landtshůtt, sind ghaltten worden. Angefangen durch Jacob Gawertschi der Zytt Predicant zů Vtzistorff Anno 1589.»

- Vechigen: 1572 – 25. Okt. 1607.

«Chorgrichts Händel der Kilchen zů Vechingen.»

«1572. Von Jost Müllers wägen im Lindenthal, siner vngerympten worten gegen siner můter, ist ein brieff erkent worden an min Herren zeschryben, daß sy in straaffind.»

- Walkringen: 30. April 1587 – 28. Nov. 1652.
- Wimmis: 30. April 1587 – 14. Feb. 1626.

«Vff dem 30. Aprilis han ich Conrad Bischoff, der zytt vorstender der Chilchen zů Wimmis angfangen inschriben, die sachen so zů Wimmis, vor einem Ersamen Chorgricht sind verhandlett worden. Anno 1587.»

- Wynigen: 5. Mai 1587 – 23. Nov. 1607.

Für die heutigen wissbegierigen Forscher brachte das Chorgericht etwas Gutes. Da der Predikant gezwungen war die Chorgerichtsfälle zu protokollieren, wird uns Einblick in einen Teil des täglichen Lebens der Bevölkerung im 16. Jahrhundert gewährt, den wir sonst nicht hätten. Dieser mag zwar etwas einseitig sein und pfarrherrlich eingefärbt, aber wir erhalten hier Kenntnis über Personen, die sonst im öffentlichen Leben nie aufgetreten wären.

Für viele Chorrichter war das Chorgericht auch eine Einnahmenquelle. Die Bussen wurden vom Weibel bei den Delinquenten eingetrieben, verteilt und gemeinsam in einer «uerti» vertrunken.

4. Nutzung des Friedhofs.

Die Landleute erlebten den Tod tagtäglich. Von den vielen Kindern, starb der Grossteil nach kurzer Zeit. Die alten Leute blieben bis zum Tode bei der Familie auf dem Hof.

Sie wussten, dass sie mit dem Tod zum «ewigen Leben» aufbrachen. Im ersten Chorgerichtsmanual von Thurnen (1581-1604) steht der Spruch: «Jch Stirb vnnd far ich weist wohin, Wie könnt ich dann truwrig synn.»

Die Selbstverständlichkeit mit der unsere Vorfahren den Tod und das Ende des Irdischen hinnahmen, zeigt die Nutzung des Friedhofs, welche wir heute als Störung der Totenruhe empfinden würden. Trotz den Verboten der Obrigkeit und der Verfolgung durch die Chorgerichte wurde diese immer wieder missachtet. Am Beispiel der Simmentaler Gemeinde Oberwil soll dies gezeigt werden. Ähnliches findet sich aber auch in andern Kirchgemeinden.

Am Freitag, 22. Juni 1453 wurde die Kirche von Oberwil im Simmental durch die Kommission der Diözese Lausanne visitiert.[11] Der Kirchhof scheint ein offener Platz gewesen zu sein, der zur Gemeinweide diente. Oberwil wird angewiesen, innerhalb eines Monats, denselben genau abzustecken und in den vier Ecken desselben Kreuze aufzustellen und den Kirchhof wegen des Viehs verschlossen zu halten.[12]

Auch am Zustand des Kirchengebäudes gab es vieles auszusetzen. Die Kirchendecke war so schlecht, dass der Regen durchzudringen vermochte.[13] Die Landkirchen waren ärmlich ausgestattet. Weder Stühle noch Bänke wurden damals in den Kirchen geduldet, wo sich dergleichen fanden, mussten sie aus der Kirche entfernt werden. Der Kirchenboden, aus gestampfter Erde, war durch Gräber uneben. Die unverglasten Fenster waren mit Leinwand verhangen.

Auch 140 Jahre später wurde den Vorschriften über die Friedhofnutzung wenig nachgelebt. Der Friedhof diente weiter als Weidefläche für Pferde. Schweine wühlten die Erde auf.

Am 4. Juli 1592 wird vom bernischen Rat ins Simmental geschrieben: «Den Sibenthaleren, soll das weidenn jrer rosßen vff dem kilchhoff aller dingen abgstrickt (verboten) sin. Daruf söllind die Sigristen achten, sonst werde mann halben batzen bůß von jedem roß von jnen bezüchen.[14]

Solche gutgemeinten Vorschriften gingen bald vergessen. Am 4. Oktober 1646 müssen der Wirt Peter Heimberg und der Sigrist Pauli Abbühl in Oberwil vor Chorgericht erscheinen: «weil der sigerist dem wirt zuvor den kirchoff geliechen, der ihn reuerenter mit roßen vnd schwinen ge(e)tzet hatt. Dz sÿ den selbigen ein anderen wol liechen mögen, aber dz er geheüwet und geämbdet werde, und mit schaffen uffgeetzet werde».

Die Kirchgänger nahmen nicht etwa Anstoss an einer Nutzung, sondern daran, dass der Sigrist am Sonntag den Mist weggetragen hatte.[15] Man muss sich das Bild vor Augen halten: Die Bevölkerung erscheint zur Predigt, nebendran grunzen zufrieden die Schweine.

Die Organisation und Instruktion der Chorgerichte wurde durch die Chorgerichtssatzungen vorgegeben, deren erste vom 8. März 1529, die letzte vom 25. Jänner 1787 datiert, und mit einigen Abänderungen bis Dezember 1824 galt, wo die Ehe- und Unzuchtssachen teilweise in das Zivilgesetzbuch (Personenrecht) hinübergezogen wurden. Früher schon war das obere Ehegericht veranlasst worden, zu verschiedenen

Malen in eigenen Kreisschreiben spezielle Weisungen und bestimmtere Instruktionen zu erteilen. Unterm 29. Dezember 1831 wurde das Ober-Ehegericht aufgehoben und seine Verrichtungen den Amtsrichtern übertragen. Die örtlichen Chorgerichte blieben unter dem Namen Sittengerichte bestehen.[16]

---

[1] Ehegerichts-Satzung 1587: Exemplar im Gemeindearchiv Thierachern; Digitalisiert: GHGB DVD Thierachern Teil 2, Nr.22 (69).
[2] Ratsmanual der Stadt Bern Nr.414, S.259 (StABE)
[3] Ratsmanual der Stadt Bern Nr.414, S.214.223 (StABE)
[4] Ratsmanual der Stadt Bern Nr.414, S.241.259 (StABE)
[5] Oberwil i.S. Taufrodel A 1562-1631, S.143, StABE K Oberwil 1
[6] Für mich war dieser Eintrag ein Glücksfall, da er meinen direkten Vorfahren Hans Heimberg(Wölfli) und parallel dazu seine Schwester Anna betraf.
[7] Johannes Lengerus huius ecclesiæ minister mutatus hinc 14. Marty 1592. Oberwil Taufrodel A, S.155.
[8] Christian Seeman: "Bin hiehar bruefft 18. Marty Anno 1592". Oberwil Taufrodel A, S.156.
[9] Oberwil i.S. Chorgerichtsmanual 1, 29.Dez.1587-16.Dez.1660, Gemeindearchiv; GHGB DVD.
[10] Zusammenstellung nach den durch die GHGB digitalisierten Chorgerichtsmanualen und dem Verzeichnis aus dem Jahre 1983 im StABE.
[11] Originalmanuskript: Burgerbibliothek Bern, Mss.Hist.Helv.III.115; Rudolf Bernhard Fetscherin: Visitationsbericht des Bisthums Lausanne, Bernischen Antheils, vom Jahre 1453, AHVB Band 1 (1848), S.251-335 (Oberwil i.S.:S.256-258.340-342.347); La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1453, II. S.81-82. Lausanne 1993.
[12] "Item quod infra unum mensem fiant quatuor cruces que apponantur in quatuor angulis cimiterii et ipsum claudatur et manuteneatur debite in eius clausura ita quod animalia non intrent".
[13] "Item quod infra triennium tectum cancelli dicte ecclesie debite reparetur ita quod non pluat in eadem".
[14] 4. Juli 1592: Ratsmanual der Stadt Bern Nr.424, S.12.
[15] Oberwil i.S. Chorgerichtsmanual 1, 1587-1660, S.209, Gemeindearchiv; GHGB DVD.
[16] Verordnungen für die Sittengerichte im Kanton Bern. 1843 (Broschüre digitalisiert: GHGB DVD Thierachern Teil 2, Nr.22 (176).

Mutationen

Eintritte

Folli Renato	Strandweg 9	3400 Burgdorf
Jaggi Fred	Twirgi 136	3863 Gadmen
Röthlisberger Anina	Stationsstrasse 32a	3628 Uttigen
Sommer-Meister Andreas	Gässli 23	3472 Wynigen
Wegmüller René	Fliederweg 8	4528 Zuchwil
Mühlethaler-Gammeter Suse-Käthi	Zelglistrasse 12	5026 Densbüren
Stauffer Werner	Niesenblickweg 32	3655 Sigriswil

Austritte

Häsler Peter	Bipschal 3	2514 Ligerz
Sperisen Josef	Waldegg 3	5722Gränichen

Verstorben

Hofmann Hanspeter	Längackerstrasse 36	8957 Spreitenbach

Ans Licht geholt

Barbara Kummer, Utzenstorf

Taschenkalender von 1815

Vor etwa 20 Jahren erhielt ich eine grosse Schachtel von einer Haushaltauflösung. Sie enthielt alte Gesangsbücher und ein Bajonett. Ganz unten in der Schachtel waren noch kleine Pulversäcke, Lederriemen und eine alte Geldbörse.

Nun, da ich selber mein «Sammelgut» ordnen und sortieren muss, fiel mir diese Schachtel wieder in die Hände und ich öffnete die vermeintliche «Geldbörse» in der Hoffnung, noch ein Geldstück darin zu finden. Es war aber gar keine Geldbörse, es war ein alter Taschenkalender aus dem Jahr 1815.

Als Bäuerin sind mir solche «Bauernkalender» bekannt, und die Eintragungen darin beziehen sich meistens auf Lohnzahlungen und Viehhandel.

Richtig hiess es vorne auf der ersten Seite «dem Melcher zalt 10 bz».Die übrigen Notizen bezogen sich aber auf militärische Ereignisse aus dem Jahr 1815. Der Verfasser dieser Notizen war damals wohl im Militärdienst.

Weiter hinten im Kalender fand ich aber eine Notiz, die mich in ihrer Formulierung überraschte:

«Zu Aubonne
Eine Geföglett
d. 2 t. Abril 1815
Wän die biss
d. 31 t. Augst
nichts sagt bin
ich draus und
dän»

Wie würde wohl so ein «One-Night-Stand» heutzutage beschrieben?

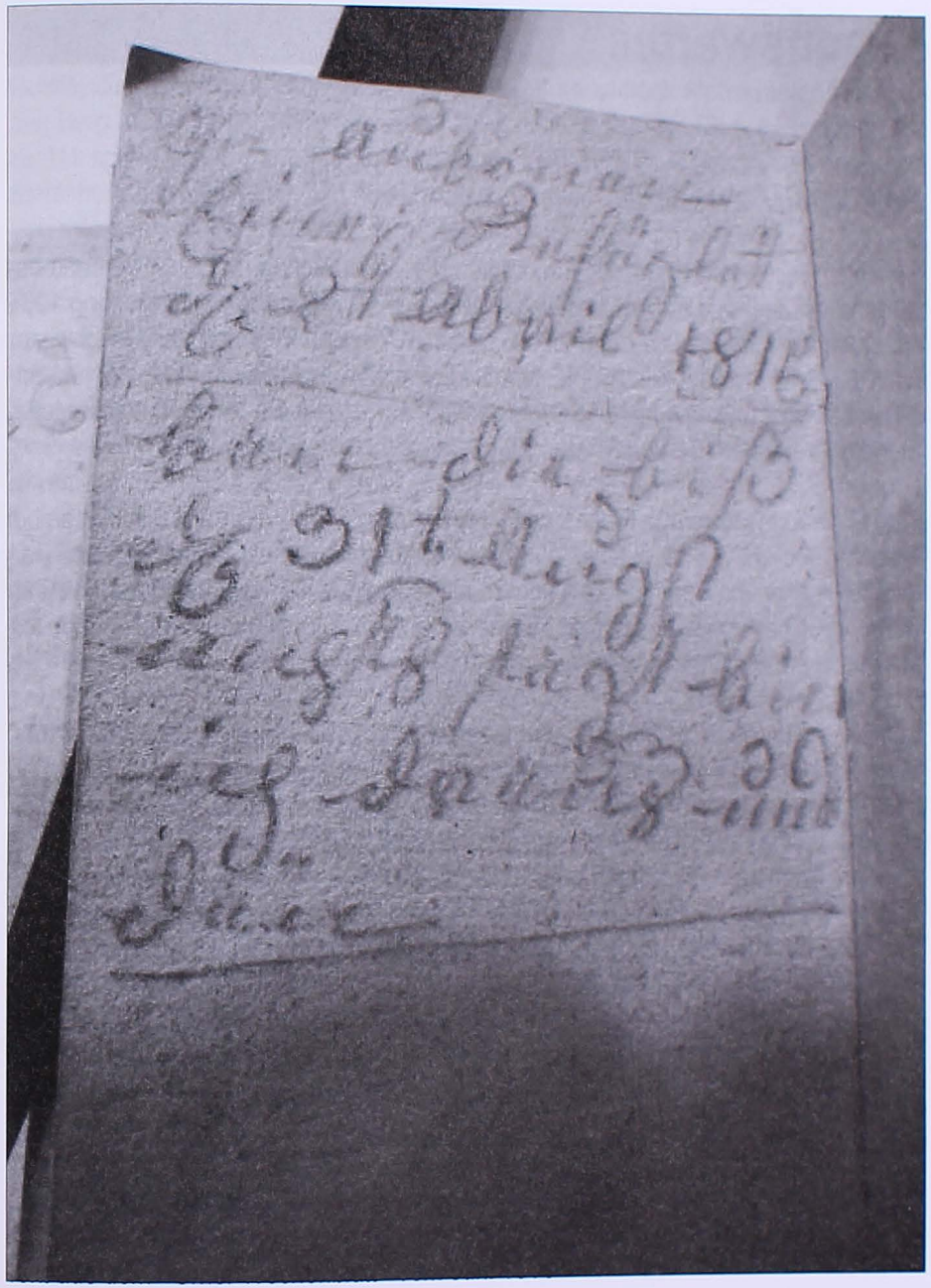

Lesenswertes

Barbara Moser, Steffisburg

Benedict Wells: **Vom Ende der Einsamkeit**; Diogenes Verlag. Mit einer bemerkenswerten Aussage- und Ausdrucksfähigkeit schreibt ein junger Autor mit Jahrgang 1984 als spreche in ihm die Weisheit eines Greises. Über das Leben dreier Geschwister nach dem Unfalltod der Eltern. Und wie dieses Ereignis die Familienbande der jugendlichen zerreisst und erst Jahre später sie wieder nahe führt. Ein Buch über Loslassen. Sein und Vergehen. Berührend, zum Nachdenken und Besinnen.

Fritz Müllener: **Begägnigi**; Weberverlag. Fritz Müllener, am 2. Juni 1940 in Bissen bei Gstaad geboren, erzählt in schönstem Saanen-Dialekt und mit einem wunderbaren Sinn für Humor von Begegnungen und Erlebnissen mit Menschen und Tieren, die ihm während seiner langjährigen Tätigkeit als Bergbauer, Skilift- und Gondelmitarbeiter, aber auch auf Reisen und Wanderungen widerfahren sind.

Ueli Steck: **Der nächste Schritt, nach jedem Berg bin ich ein anderer**; Malik Verlag. Steck hat die Geschichte des Bergsteigens geprägt und gelebt und der Welt gezeigt, dass Pioniergeist noch heute möglich ist. 82 Viertausender in 62 Tagen. Ich habe auch ein paar davon im Palmares. Es war anstrengend. Eigernordwand in 2 Stunden 22 Minuten. Nicht nachvollziehbar, ausser meiner Reichweite. Aber bewundernswert und ich bin stolz, dass ein Berner den Rekord unseres Eigers zurückerobert hat. Und von Ueli, dem bescheidenen Berner dürfen auch wir Forscher etwas lernen: Gib niemals auf. Bündle deine Kräfte und visiere dein Ziel!
Ueli Steck wurde am 4. Oktober 1976 in Langnau geboren, lebte die letzten Jahre in Ringgenberg und verunfallte am 30. April 2017 tödlich am Nuptse in Nepal. Auf einer Trainingstour zu einer weiteren grossen Herausforderung. Der Everest-Lhotse-Überschreitung.

Regula Tanner: **111 Orte im Berner Oberland, die man gesehen haben muss**; emons Verlag. Das Berner Oberland mit seinen Bergen, Tälern, Gletschern, Schluchten, Seen und Wasserfällen hat schon viele Maler und Dichter inspiriert. Heute besuchen unzählige Touristen vor allem Destinationen wie das Jungfraujoch. Doch es gibt auch Überraschendes jenseits der Massen zu entdecken: einen Lawinenbunker, eine Quelle, die rot sprudelt, einen Automaten, der auf Knopfdruck Alpenkräuter liefert, einen Berg mit Operationssaal oder einen Skilift mit Kuhglocken. Dieses Buch führt Sie zu 111 spannenden und außergewöhnlichen Orten. Regula Tanner führt übrigens in Steffisburg das Leseglück. Ob Antiquariat, Buchladen, Schreibwerkstatt, ein Ort zum Verweilen, einfach ein Kleinod in unserer hektischen Welt. Ein Erlebnis!

Thomas Bornhauser/Dyami Häfliger: **Chäsereie**; Weber Verlag. Gibt es etwas Schöneres als den Käse direkt in der Chäsi einzukaufen? So viele kleine Käsereien sind in letzten Jahren der nicht mehr freien Marktwirtschaft zum Opfer gefallen. Und dabei halte ich sie persönlich als Kulturgut und als Bereicherung unserer Heimat. Und ich geniesse die Vielfältigkeit und das Ideenreichtum unserer Käser. Denn Käse könnte ich niemals aus meiner Genusswelt wegdenken. Das ist mir Wurst.

Werner Adams: **Das verlorene Leben der Anna Maria Flückiger**. Im Jahr 1847 wird in Bern die noch nicht 21-jährige Anna Maria Flückiger ab dem Kaltacher in Wynigen durch das Schwert hingerichtet. Sie ist noch halb ein Kind und bezichtigt sich selber des Versuchs ihre eigene Mutter zu vergiften, der Brandstiftung, der Abtreibung und des Mordes an einem Säugling.Trifft sie tatsächlich die Schuld an jedem dieser Verbrechen, auf denen alle die Todesstrafe steht – oder ist sie Opfer der Umstände, der Lieblosigkeit, oder will sie ganz einfach endlich wahrgenommen werden? Und was wird aus ihrem tauben Bruder Johannes, mit dem sie eine intime Vertrautheit verbindet? In den Gerichtsakten im Staatsarchiv Bern aus den Jahren 1845-46 finden sich Widersprüche zuhauf.
Werner Adams – Lesung – Do. 9. November 2017, 18.00 Uhr „Das verlorene Leben der Anna Maria Flückiger" Staatsarchiv des Kantons Bern, Falkenplatz 4, 3012 Bern
Das Staatsarchiv zeigt zu diesem Anlass die Originaldokumente zu diesem Buch.

Tätigkeitsprogramm

Sämtliche Vorträge finden um 19.00 Uhr im Institut für Exakte Wissenschaften, Sidlerstrasse 5, Bern, statt.

Gäste sind jeweils herzlich willkommen!

Dienstag 13. Juni 2017: **Führung durch die Heiliggeistkirche** in Bern mit Jan Straub, Kunsthistoriker. Nach dem grossen Erfolg 2016 führen wir den Zyklus Berner Kirchen weiter. Die 1729 eingeweihte Barockkirche bietet eine grosse Fülle an Herrlichkeiten und vielen kleinen Geschichten. Jan Straub hat ein grosses Wissen und die Gabe die Zuhörer zu fesseln. Seine letzte Kirchenführung durch die Französische Kirche war schlicht - genial!

Samstag, 9. September 2017: **Herbstausflug nach Huttwil**

17. Oktober 2017: Start zu einem vierteiligen **Schriftlesekurs** in Burgdorf, Restaurant Bernerhof
Jeweils Dienstag, 17.10.2017, 24.10.2017, 31.10.2017 und 14.11.2017
Anmeldungen an Kursleiter Hand Minder, minder@bluewin.ch

Oktober 2017 (Datum noch offen): **Der Berner Kunstmaler Franz Niklaus König**; Vortrag von Rolf Burgermeister, Bolligen

Dienstag 14. November 2017: **Burgerbibliothek Bern - genealogische Quellen der Burgerbibliothek**; Referent lic. phil. Philipp Stämpfli

Dezember 2017: **Höck**; Ort noch offen

Adressen GHGB

Präsident	Hans Minder Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil minder@bluewin.ch	034 496 69 09/079 743 23 93
Mitteilungsblatt/ Webmaster	Andreas Blatter Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen abl@andreasblatter.ch	031 721 41 71/079 653 23 66
Veranstaltungen	Barbara Moser Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg quilt@bluewin.ch	079 646 97 91
Protokollführer	Othmar Thomann Alpenstrasse 47, 3072 Ostermundigen o.thomann@hispeed.ch	079 712 28 11
Kassier	Ernst Lerch in der Schwarzmatt 3, 4450 Sissach ernst.lerch@lerch-treuhand.ch	062 299 00 73/079 446 89 82
Beisitzer	Kurt Kohler Bärenmatte 6, 3110 Münsingen kk@kurtkohler.ch	079 437 39 18
Internet-Adresse	www.ghgb.ch	
Post-Konto	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB	30 - 19966-5

Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an: Barbara Moser, Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg (Antrag per Internet auf www.ghgb.ch).
Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:

Name Ledigname (bei Frauen)

Vornamen

Beruf

Heimatort(e)

Geburtsdatum

Adresse

PLZ Ort

Telefon privat Telefon mobile

E-mail

eigene Homepage

Forschungsgebiete

Ort, Datum Unterschrift